



Nachbarschaftliche  
Tauschbörse  
Remseck

## VEREINS-SATZUNG

---

### § 1 Name und Sitz des Vereins

#### (1) Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftliche Tauschbörse Remseck“ und wurde am 26.07.2012 gegründet.

#### (2) Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Remseck am Neckar.

#### (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- (1) Förderung des sozialen Miteinanders, des generationenübergreifenden Zusammenlebens, der Verständigung zwischen Fremden und Einheimischen, der Überwindung von Anonymität.
- (2) Förderung der erweiterten Nachbarschaftshilfe ohne Geld durch Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Mitglieder.
- (3) Förderung einer sozialverträglichen Ökonomie in lokalen Netzwerken.
- (4) Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bietet eine Plattform zum bargeldlosen Austausch von Dienstleistungen und sonstigen Tauschgegenständen unter seinen Mitgliedern an. Durch kooperative Umgangsformen und transparente Strukturen soll das Vertrauen der Mitglieder

untereinander gestärkt werden. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen, Familien, Senioren, Migranten und sozial schwachen und armen Personen wird angestrebt, um ein generationenübergreifendes, soziales Miteinander zu fördern.

Durch die Förderung regelmäßiger Treffen der Mitglieder unterstützt der Verein den Charakter der Nachbarschaftshilfe.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Aufnahmeantrag erforderlich.
- (3) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern:  
ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsmäßig zustehenden Rechte und Pflichten.
  - b) Fördermitglieder:  
Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Fördermitgliedes.
- (4) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag zur zeitlich nächsten Mitgliederversammlung wiederholen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen,
  - b) bei natürlichen Personen durch Tod.

# Nachbarschaftliche Tauschbörse Remseck

## VEREINS-SATZUNG

---

- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands wegen schwerwiegender Gründe, insbesondere wegen Verstoß gegen Vereinszwecke oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht bezahlt worden ist.
- (6) Wer sich der Satzung widersetzt, insbesondere durch Abrechnung von Dienstleistungen gegen Geldwährung, kann nach Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt Jahresbeiträge für Mitgliedschaften fest.

### § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
  - b) der Vorstand (§ 7),
  - c) der Beirat (§ 8).
  - d) Organsitzungen sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen sind.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in, berufen Mitgliederversammlungen schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin ein. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Beirats,
  - d) Wahl von Personen zur Kassenrevision,
  - e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
  - g) Änderung des Vereinszwecks,
  - h) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die unter f) bis h) aufgeführten Entscheidungen gilt die Mehrheitsregelung laut geltendem Vereinsrecht.
- (6) Ein Mitglied kann (maximal) ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Vorherige schriftliche Stimmabgabe beim Vorstand ist zu schriftlich vorliegenden Anträgen und Wahlvorschlägen möglich.
- (7) Bei erneuter Einberufung wegen Beschlussunfähigkeit entfällt die Mindestteilnehmerzahl.

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden – wird gewählt alle zwei Jahre
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden - - wird gewählt alle zwei Jahre
  - c) dem/der Kassenwart/in – jährliche Wahl
  - d) dem/der Veranstaltungskoordinator/in – jährliche Wahl
  - e) dem/der Schriftführer/in – jährliche Wahl
  - f) dem/der Pressewart/in – jährliche Wahl
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
  - a) den Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in.

# Nachbarschaftliche Tauschbörse Remseck

## VEREINS-SATZUNG

---

Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins,
  - die Vereinsgeschäfte zu führen,
  - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen
  - vorbereiten, einberufen und leiten der regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - macht die Buchführung
  - Förderung der Zwecke des Vereins in der Öffentlichkeit,
  - führen einer Schiedsstelle.
- (5) Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erstellen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen muss der/die Vorsitzende und/oder Stellvertreter/in anwesend sein.
- (7) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### § 8 Beirat

- Der Beirat besteht aus vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Personen,
- Der Beirat soll insgesamt nicht mehr als 7 Personen umfassen.
- Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- Er wirkt unterstützend im Umfeld des Vereins.
- Die Existenz des Beirats ist nicht zwingend vorgegeben.

### § 9 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden.

### § 10 Kassenrevision

- Die Kassenrevision erfolgt durch zwei Personen, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
- Als Kassenprüfer/in ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

### § 11 Satzungsänderungen

- Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen an Stelle der Mitgliederversammlung zu beschließen. Er informiert über seinen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung.

### § 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,

# Nachbarschaftliche Tauschbörse Remseck

## VEREINS-SATZUNG

---

f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Im Übrigen verweisen wir auf die Datenschutzhinweise auf unserer Homepage.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Im Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für ein gemeinnütziges Ziel im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden.

### **§ 14 Inkraftsetzung**

- (1) Diese Satzung trat bei der Gründungsversammlung am 27.07.2012 in Kraft.
- (2) Geändert wurde Sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2014.
- (3) Weitere Änderung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2018.